

139. Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen

Erlaß des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1985

(Abl. 51 S. 247)

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes¹ trifft der Oberkirchenrat zur Ausführung der kirchlichen Ordnungen über die Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen folgende Regelung für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen:

1. Das Fotografieren und Filmen während des Gottesdienstes bedarf der Erlaubnis des Liturgen. Dieser wird bei der Absprache über die näheren Umstände auf die Belange einer ungestörten gottesdienstlichen Feier ebenso Rücksicht nehmen wie auf die Wünsche einzelner Gemeindeglieder oder berechnigte Interessen der Öffentlichkeit.
2. Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß der Ablauf der gottesdienstlichen Feier und die Andacht der Gemeinde nicht gestört werden darf. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handle es sich bei dem Gottesdienst um ein Schauspiel. Anfragende sollen vor allem auf geeignete Möglichkeiten für fotografische Aufnahmen verwiesen werden, wie sie sich zum Beispiel während des Einzugs der Konfirmanden oder des Brautpaares oder beim Verlassen der Kirche anbieten. Auch während des Gemeindegesangs, insbesondere während des Eingangs- oder Schlußliedes, kann das Fotografieren gestattet werden. In vielen Fällen wird das Angebot des Liturgen, sich nach der Trauung oder der Taufe vor dem Altar oder dem Taufstein zusammen mit den Feiernden zu einem Erinnerungsbild zur Verfügung zu halten, den Wünschen entgegenkommen.
3. Der heutige Stand der Technik erlaubt einen weitgehenden Verzicht auf besondere Zusatzbeleuchtungen. Die Verwendung von Blitzlicht sollte daher nur dort erlaubt werden, wo die Lichtverhältnisse dies erforderlich machen. In diesen Fällen ist bei der Wahl des Zeitpunkts für das Fotografieren ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
4. Allgemein untersagt sind die Anfertigung von Bildaufzeichnungen während der Feier des Heiligen Abendmahls, des Vollzugs der Taufe, der Einsegnung bei der Konfirmation, bei der Trauung und bei der Einführung in ein kirchliches Amt, sowie Nahaufnahmen der betenden Gemeinde oder eines betenden Christen und Nahaufnahmen der Leidtragenden am Grab.
5. Über die Regelungen der Nummern 2 und 3 hinaus können Bildaufzeichnungen bei kirchlichen Feiern von überörtlicher Bedeutung aus allgemeinem kirchlichem Inter-

¹ Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 1 dieser Sammlung.

esse oder im Interesse der kirchlichen Publizistik zugelassen werden. Darüber hinausgehende Befreiungen erteilt der Oberkirchenrat. Die Schutzrechte der Abgebildeten sind zu wahren.

6. Über die jeweils getroffene Regelung ist der Mesner zu unterrichten.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle des Erlasses vom 10. Dezember 1946 (Abl. 32 Seite 185).